

Online-Fortbildungen: Schutz vor Mehrbelastung und Entgrenzung

Die Ausstattung der Lehrkräfte mit dienstlichen Endgeräten ermöglicht die Teilnahme an digitalen Formaten in der Lehrerfortbildung. Fortbildungen in Präsenz können durch einzelne digitale Angebote ergänzt werden, es können aber auch Fortbildungen in rein digitalen Formaten angeboten werden – in sog. **synchronen Formaten** (z. B. Online-Workshops) und **asynchronen Formaten** (z. B. mit Erklärvideos als Selbststudium).

Synchrone Online-Fortbildungen bieten Vorteile, zum Beispiel kann die Anreisezeit eingespart werden. Asynchrone digitale Fortbildungen können aber auch zu einer Arbeitsverdichtung und Entgrenzung der Arbeit führen, wenn man sich entscheidet, diese nach dem Unterricht und der Erledigung außerunterrichtlicher Aufgaben (z. B. spätabends oder am Wochenende) wahrzunehmen.

Um die Lehrkräfte zu schützen, haben die Hauptpersonalräte aller Schulformen eine Dienstvereinbarung mit dem Ministerium für Schule und Bildung geschlossen. Darin sind folgende Aspekte zum Einsatz digitaler Formate in der Lehrerfortbildung festgelegt worden:

Fortbildungsformate

Alle Formate werden zeitlich gleich gewertet. Hierzu zählen:

- Präsenzformate (Arbeitsphasen in einer Fortbildungsstätte)
- Synchrone Formate (digitale gemeinsame Arbeitsphasen)
- Asynchrone Formate (digitale Arbeitsphasen als Selbststudium)

Zeitraumen

Synchrone Formate sind zeitlich festgelegt und finden in der üblichen Arbeitszeit statt. Asynchrone Formate können zeitlich flexibel wahrgenommen werden. Es wird nicht erwartet, dass dies außerhalb der üblichen Arbeitszeiten erfolgt.

Pausen

Wie bei Präsenzveranstaltungen werden Pausen auch bei Online-Fortbildungen eingeplant. Sie sind integraler Bestandteil der Online-Fortbildungen und müssen an die besonderen Ansprüche der digitalen Formate angepasst werden.

Auswirkungen auf dienstliche Tätigkeiten / Teilzeit

Die Bezirksregierung gewährt eine Anrechnung auf die Unterrichtszeit, wenn eine Fortbildung ein Volumen von mindestens 60 Stunden für den Zeitraum von mindestens einem halben Jahr umfasst. Um eine Teilnahme an der Fortbildung zu



Heiko Rüttermann
Geschäftsführung



Birgit Dinnessen-Spoh
Geschäftsführung



Gaby Dietz
Vorsitzende



Bettina Marzinzik
1. Stellv. Vorsitzende



Sonja Gandras-Gerrards
2. Stellv. Vorsitzende

ermöglichen, sind die Belange von Teilzeitkräften zu berücksichtigen (§17 ADO). Der Umfang der Dienstpflichten teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen. Für eine Teilnahme an der gesamten Fortbildung müssen Teilzeitkräfte unter Umständen an anderer Stelle entsprechend entlastet werden.

Datenschutz

Alle Fortbildungen müssen die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Schulgesetzes und der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrkräfte sowie des sonstigen Personals im Schulbereich (VO-DV II) erfüllen.

Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Es erfolgt keine Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Lehrkräfte (z. B. Protokollierung der Nutzungszeiten, Anwesenheitskontrolle). Zu diesem Zweck müssen Administration und Moderation getrennt sein.

Das rät Ihr Hauptpersonalrat:

Achten Sie auch bei Fremdanbietern von Online-Fortbildungen auf die Einhaltung der oben genannten Punkte, da die Dienstvereinbarung nur für staatlich angebotene Fortbildungen gilt!

Verhandeln Sie mit Ihrer Schulleitung über einen Ausgleich, möglichst unter Einbeziehung des Lehrerrats, wenn Sie an einer digitalen Fortbildung im Rahmen des schulischen Fortbildungsprogramms teilnehmen, die ausschließlich außerhalb Ihrer individuellen Unterrichtsverpflichtung stattfindet!

Schützen Sie sich selbst vor Entgrenzung und Mehrbelastung – zum Beispiel, indem Sie die Teilnahme an asynchronen Formaten am späten Abend vermeiden und die Anzahl dieser Formate für sich begrenzen!

Hinweis: In Kürze soll die „Dienstvereinbarung zum Einsatz digitaler Formate in der Lehrerfortbildung“ ins Bildungsportal des Ministeriums eingestellt werden.

Mehrarbeit im Schuldienst

Der eklatante Lehrkräftemangel in den Förderschulen führt zu erheblichen Mehrbelastungen der Kolleg:innen. Dazu gehört auch angeordnete Mehrarbeit.

Geleistete Mehrarbeit ist grundsätzlich durch Freizeitausgleich abzugelten. Da dieser im Schuldienst häufig nicht möglich ist, wird Mehrarbeit unter bestimmten Voraussetzungen vergütet.

Häufig werden Fragen zur Verpflichtung, Mehrarbeit zu leisten, zur Abrechnung und Vergütung gestellt.

Umfassende Informationen finden Sie auf den Homepages mehrerer Bezirksregierungen, zum Beispiel auf der Seite der Bezirksregierung Münster:

https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/schule_und_bildung/personalangelegenheiten_schule/mehrarbeit/Merkblatt_Mehrarbeit_BR_Muenster.pdf

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden!